

**GEMEINDERAT**  
**Bericht und Antrag**

Nr. 1471  
vom 9. Februar 2011  
an Einwohnerrat von Horw  
betreffend Musikschulreglement

---

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

## 1 Ausgangslage

Der Kanton strich im Rahmen des kantonalen Sparprogramms 2005 die Beiträge an die Musikschulen. Seitdem liegt der gesamte Verantwortungsbereich vollumfänglich bei den Gemeinden. Im März 2006 reichte der Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern eine Volksinitiative für die gesetzliche Verankerung der Musikschulen ein. Als Gegenvorschlag zu dieser Initiative wurde im Januar 2009 eine Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung vom Kantonsrat beschlossen. Der Gesetzestext des entsprechenden § 56 "Musikschulen" lautet wie folgt:

1Die Gemeinden bieten den Lernenden während der obligatorischen Schulzeit Zugang zu einer Musikschule.

2Die Gemeinden führen die Musikschulen selber oder zusammen mit anderen Gemeinden. Sie können das Angebot öffentlich-rechtlichen Dritten oder privatrechtlichen Leistungserbringern übertragen.

3Der Kanton leistet jenen Musikschulen, welche seine Qualitätsvorgaben einhalten, einen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beitrag von 350 Franken. Der Regierungsrat passt den Beitrag nach Bedarf im Rahmen der verfügbaren Mittel an die Kostenentwicklung an.

4Die Lehrpersonen an den Musikschulen verfügen in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung.

5Der Regierungsrat regelt das Nähere durch eine Verordnung.

In der Folge erliess der Regierungsrat des Kantons Luzern die Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010. Die Verordnung trat am 1. August 2010 in Kraft. Die Gemeinden haben die kantonalen Vorgaben innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Verordnung zu erfüllen. Somit müssen diese spätestens am 1. August 2012 umgesetzt sein.

Auf dieser Basis müssen das kommunale Musikschulreglement vom 8. März 2007 und die entsprechende Musikschulverordnung vom 31. Mai 2007 angepasst werden. Da es sich um vergleichsweise junge Erlasse handelt und diese sich in der Praxis bewährt haben, werden nur die durch die kantonalen Vorgaben erforderlichen Änderungen vorgenommen.

## 2 Änderungen

Der Kanton regelt folgende massgebenden Aspekte der Anstellung:

- Unterrichtsverpflichtung (Arbeitszeit). Das Vollpensum der Lehrpersonen der Musikschule beträgt neu 28 Lektionen à 60 Minuten (vorher 29 Lektionen à 60 Minuten). Das Vollpensum der Lehrpersonen der musikalischen Grundschule verbleibt bei 29 Lektionen (à 45 Minuten).

- Besoldungseinreihung: Massgebend ist neu die Besoldungseinreihung gemäss der kantonalen Besoldungsverordnung. Lehrpersonen der Musikschule sind neu der Funktionsgruppe D und der Lohnklasse 19, Lehrpersonen der musikalischen Grundschule ebenfalls der Funktionsgruppe D, aber der Lohnklasse 17 zugeordnet. Der Stufenanstieg liegt weiterhin in der kommunalen Zuständigkeit.

### 3 Voraussetzungen für die Pro-Kopf-Beiträge

Der Kanton zahlt Pro-Kopf-Beiträge aus, wenn gewisse Qualitätsvorgaben eingehalten sind. Diese sind wie folgt definiert:

- Die zuständige kommunale Behörde bezeichnet ein verantwortliches Gremium für die Belange der Musikschule (in Horw: Musikschulkommission).
- Sie erlässt ein Musikschulreglement.
- Sie legt den Leistungsauftrag fest.
- Die Musikschule wird durch eine Musikschulleitung geführt.
- Die Musikschule gibt sich ein Leitbild.
- Die Musikschule weist eine sinnvolle Grösse auf.
- Die Lehrpersonen der Musikschule verfügen in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung.
- Für die Qualitätssicherung und -entwicklung sind geeignete Instrumente vorhanden und werden angewandt (u.a. Beurteilungs- und Fördergespräche, Stellenbeschrieb für Musikschulleitung).
- Die Besoldungseinreihung erfolgt nach der kantonalen Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 17. Juni 2005.

Die Musikschule Horw erfüllt mit Ausnahme des letzten Punktes bereits heute die Qualitätsvorgaben. Mit der nun vorgesehenen Anpassung des Musikschulreglements wird auch dieser erfüllt.

### 4 Finanzielle Konsequenzen

Die Änderungen gemäss Ziffer 2 haben folgende finanziellen Konsequenzen:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| – Überführung der Lehrpersonen in das kantonale Besoldungssystem unter Berücksichtigung der Besitzstandswahrung | Fr. 13'000.00        |
| – Anpassung des Vollzeitpensums   | <u>Fr. 50'000.00</u> |
| Total Mehrkosten  | <u>Fr. 63'000.00</u> |

Der Ertrag aus dem Pro-Kopf-Beitrag beträgt in der Übergangszeit (Schuljahre 2010/2011 und 2011/2012) rund Fr. 100'000.00. Ab Schuljahr 2012/2013 soll der Pro-Kopf-Beitrag auf die im Volksschulgesetz definierte Höhe von durchschnittlich 350 Franken angepasst werden. Somit dürfte schlussendlich ein Ertrag in der Grössenordnung von Fr. 120'000.00 resultieren.

### 5 Anpassungen im kommunalen Musikschulreglement

Aufgrund der kantonalen Veränderungen wird das kommunale Musikschulreglement vom 8. März 2007 insbesondere bei folgenden Artikeln angepasst:

- Art. 4, Einreihung: Die Besoldungseinreihung erfolgt aufgrund der kantonalen Besoldungsverordnung
- Art. 5, Lohn: Die Unterrichtsverpflichtung wird angepasst. Diese ist für die Lehrpersonen der Musikschule und der musikalischen Grundschule verschieden. Im Weiteren findet der Unterricht in der Volksschule neu während 38 Wochen und nicht mehr während 38.5 Wochen statt. Entsprechend erfolgt auch eine diesbezügliche Änderung bei der Musikschule.

- Art. 6, Lohnstufenänderung: Die kantonale Besoldungsverordnung weist im Gegensatz zur kommunalen Regelung 28 Lohnstufen auf. Entsprechend wurde die Skalierung der Lohnstufenänderung angepasst.
- Art. 10, Finanzierung: Die Beteiligung des Kantons führt insgesamt zu einer finanziellen Entlastung der Musikschulrechnung von geschätzten Fr. 60'000.00 pro Jahr. Entsprechend wird der Kostendeckungsgrad der Musikschulangebote (Kostenstelle 520830) - unter Einbezug des Ertrags aus dem Pro-Kopf-Beitrag des Kantons - von 40 % auf 50 % erhöht.

Das Musikschulreglement mit den beantragten Änderungen finden Sie in einer Gegenüberstellung im Anhang.

## **6 Anpassung der kommunalen Musikschulverordnung**

Die Änderung des Musikschulreglements hat auch geringfügige Anpassungen bei der Musikschulverordnung zur Folge. Zu Ihrer Information legen wir die veränderten Artikel der Verordnung ebenfalls im Anhang bei.

## **7 Weiteres Vorgehen**

Das Reglement bedarf gemäss Ihrer Geschäftsordnung grundsätzlich einer zweifachen Lesung. Gestützt auf Art. 83 Ihrer Geschäftsordnung können Sie in ausserordentlichen Fällen Ausnahmen beschliessen. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident ist stimmberechtigt.

Nach der Genehmigung des Musikschulreglements werden wir die Musikschulverordnung gemäss Anhang anpassen und per 1. August 2012 in Kraft setzen. Die Arbeitsverträge mit den Lehrpersonen der Musikschule und der musikalischen Grundschule werden mittels Änderungskündigungen den neuen Gegebenheiten auf das Schuljahr 2012/13 angepasst.

## **8 Antrag**

Wir beantragen Ihnen

- die Änderung des Musikschulreglements zu beschliessen.

Markus Hool  
Gemeindepräsident

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Musikschulreglement
- Verordnung (Auszug mit Anpassungen)

## **EINWOHNERRAT**

### **Beschluss**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1471 des Gemeinderates vom 9. Februar 2011
  - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
  - in Anwendung von Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- 

1. Die Änderung des Musikschulreglements wird beschlossen.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 Bst. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

Horw, 15. März 2012

Konrad Durrer  
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

Publiziert:

**MUSIKSCHULREGLEMENT  
DER GEMEINDE HORW  
VOM 8. MÄRZ 2007**

**(MIT ÄNDERUNGSVORSCHLAG)**

---



**AUSGABE  
9. FEBRUAR 2012**

---

# ***INHALT***

---

<b>I. GRUNDSATZ UND ORGANISATION</b>	<b>3</b>
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Organisation	3
<b>II. LEHRPERSONEN</b>	<b>3</b>
Art. 3 Anstellung	3
Art. 4 Einreihung	4
Art. 5 Lohn	5
Art. 6 Lohnstufenänderung	5
Art. 7 Dienstaltersgeschenk	5
Art. 8 Leistungen im Todesfall	6
Art. 9 Ferienanspruch	6
<b>III. FINANZIERUNG UND IN-KRAFT-TRETEN</b>	<b>6</b>
Art. 10 Finanzierung	6
Art. 11 Inkrafttreten	6

---

# Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1318 des Gemeinderates vom 15. Dezember 2005
- gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003
- gestützt auf § 2 der kantonalen Verordnung über die Zusatzangebote zur Volksschule

## I. GRUNDSATZ UND ORGANISATION

---

### Art. 1 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde führt eine Musikschule für freiwilligen Musikunterricht.
- 2 Massgebend sind die anerkannten und zeitgemässen Grundsätze der Musikerziehung.
- 3 Die Musikschule steht den in der Gemeinde wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für die musikalische Ausbildung zur Verfügung.

### Art. 2 Organisation

- 1 Der Gemeinderat
  - a) führt die Aufsicht über die Musikschule.
  - b) erlässt eine Musikschulverordnung.
  - c) wählt eine Musikschulkommission.
  - d) stellt eine qualifizierte Musikschulleitung ein. Er kann diese Aufgabe delegieren.
  - e) erlässt einen Leistungsauftrag.
- 2 Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig.

## II. LEHRPERSONEN

---

### Art. 3 Anstellung

- 1 Die Lehrpersonen der Musikschule stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Sie werden vom Gemeinderat angestellt. Er kann diese Aufgabe delegieren. Entlassungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen in der Verordnung.

### Art. 3 Anstellung

- 1 Die Lehrpersonen<sup>1</sup> \_\_\_ stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Sie werden vom Gemeinderat angestellt. Er kann diese Aufgabe delegieren. Entlassungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen in der Verordnung.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

## Art. 4 Einreihung

1 Die Lehrpersonen werden nach Ausbildung, Erfahrung und Tätigkeit in folgende Lohnklassen des Jahreslohnes gemäss Lohnreglement der Gemeinde Horw<sup>1</sup> eingereiht:

- Klasse 15: Musiklehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach (Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen und SMPV, Schulmusikdiplom Sekundarstufe II, Blasmusik-Dirigierdiplom A [Ensemble-Leitung, Kirchenmusikdiplom A] oder entsprechende andere Qualifikation wie Kolloquium SMPV [Instrumental-/Gesangsfach], Rhythmikdiplom [mit 4-jährigem Ausbildungsgang], Master of Arts [USA], Master of Music [GB]).
- Klasse 12: Musiklehrpersonen mit musikpädagogischer Spezialausbildung im Unterrichtsfach (Lehrdiplom für die Primarschule oder den Kindergarten mit anerkannter Ausbildung im Grundschulbereich wie Seminar für musikalische Grundschulung, SAJM-Ausweis B, Musikstudierende während des letzten Ausbildungsjahrs zum Lehrdiplom) oder andere anerkannte Ausbildung wie Kantonaler Fähigkeitsausweis für Instrumentallehrpersonen an Musikschulen, SMPV-Stufenprüfung 5 mit Pädagogik der Ortsgruppe Luzern, Akkordeonlehrperson SALV mit Kolloquium (Basis Stufe 5 SMPV mit Pädagogik), SAJM-Ausweis C, Rhythmikdiplom (mit 2-jährigem Ausbildungslehrgang), Blasmusik-Dirigierdiplom A (Instrumentalunterricht), Blasmusik-Dirigierdiplom B (Ensemble-Leitung) Schulmusik I (Volksschule, ausgenommen Instrumental-/Sologesangsunterricht), Kirchenmusikdiplom B (Orgel/Chorleitung), Bachelor of Music (USA).
- Klasse 6: Musiklehrpersonen mit SAJM-Ausweis B (ohne Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten), SAJM-Ausweis A oder kantonaler Fähigkeitsausweis für GS-Blockflöte (mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten), Musikstudierende der Berufsabteilung, Blasmusik-Dirigierdiplom B (Instrumentalmusik), Akkordeonlehrperson SALV, Mandolinenlehrperson SMGOV, Spiel- und Tambour-Unterroffiziere/Offiziere der Militärmusik, EMV/SBV-Dirigierkurs Oberstufe.
- Klasse 2: Lehrpersonen mit SAJM-Ausweis A oder kantonaler Fähigkeitsausweis für GS-Blockflöte (ohne Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten), Kantonaler Fähigkeitsausweis für Blockflöte, Zertifikat für Laienmusikerinnen und -musiker (z.B. Tambourenleitende STV), Lehrpersonen mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten, EMV/SBV-Bläserkurs Oberstufe, übrige Lehrpersonen.

2 Jede Lohnklasse ist in 36 gleichwertige Lohnstufen eingeteilt.

## Art. 4 Einreihung<sup>2</sup>

1 Die Lehrpersonen verfügen in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung.

2 Die Besoldungseinreihung erfolgt nach der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste des Kantons Luzern (BVOL)<sup>3</sup>. Es gilt die jeweils aktuelle Version. (§ 6 BVOL Lehrpersonen bzw. § 10 BVOL für Stellvertretungen).

3 Die Einreihung in die Lohnklasse hängt von der Ausbildung und der Erfahrung ab. Lehrpersonen und Stellvertretungen ohne entsprechende Ausbildung und Erfahrung, welche die Bedingungen nicht erfüllen, erhalten bei der Einreihung in die Lohnklassen einen Lohnklassenabzug.

4 Lehrpersonen ohne volle Ausbildung für ihre Funktion können auf Gesuch hin in die nächst höhere Lohnklasse eingereiht werden. (§ 6 BVOL Abs. 4). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Höhereinreihung.

<sup>1</sup> Nr. 402

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

<sup>3</sup> SRL Nr. 75

Art. 5  
Lohn

1 Der Jahreslohn beruht auf einem Vollpensum von 29 Wochenstunden à 60 Minuten bei 38.5 Schulwochen. Der Lohn wird aufgrund des Unterrichtspensums berechnet in Prozenten des Jahreslohnes.

2 Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilbeträgen, spätestens auf den 25. jeden Monats, bargeldlos ausbezahlt.

Art. 5  
Lohn<sup>1</sup>

Der Jahreslohn für Lehrpersonen der Musikschule bei einem 100 % Pensum beruht auf 28 Lektionen à 60 Minuten und für Lehrpersonen der musikalischen Grundschule 29 Lektionen à 45 Minuten pro Woche, bei 38 Schulwochen.

Art. 6  
Lohnstufenänderung

Die Musikschulleitung legt aufgrund der Mitarbeiterbeurteilung die Lohnstufenänderungen der Lehrpersonen nach Massgabe der Beurteilungswerte sowie der zur Verfügung stehenden Mittel fest:

Beurteilungswert

- a) Nicht erfüllt
- b) Teilweise erfüllt
- c) Gut
- d) Teilweise übertroffen
- e) Deutlich Übertroffen

Lohnstufenänderung

- Abstieg um 2 bis max. 6 Stufen
- Abstieg um 1 bis max. 3 Stufen
- Anstieg um 0 bis max. 2 Stufen
- Anstieg um 0 bis max. 4 Stufen
- Anstieg um 0 bis max. 6 Stufen.

Art. 6  
Lohnstufenänderung<sup>2</sup>

...

Beurteilungswert

- a) Nicht erfüllt
- b) Teilweise erfüllt
- c) Gut
- d) Teilweise übertroffen
- e) Deutlich Übertroffen

Lohnstufenänderung

- Abstieg um 2 bis max. 5 Stufen
- Abstieg um 1 bis max. 2 Stufen
- Anstieg um 0 bis max. 1 Stufen
- Anstieg um 0 bis max. 3 Stufen
- Anstieg um 0 bis max. 5 Stufen.

Art. 7  
Dienstaltersgeschenk

1 Die Lehrpersonen erhalten als Dienstaltersgeschenk

- a) nach 10 Dienstjahren 1/48 ihres Jahreslohnes
- b) nach 15 Dienstjahren 1/48 ihres Jahreslohnes
- c) nach 20 Dienstjahren 1/24 ihres Jahreslohnes
- d) nach 25 Dienstjahren 1/24 ihres Jahreslohnes
- e) nach 30 Dienstjahren 1/12 ihres Jahreslohnes
- f) nach 35 Dienstjahren 1/24 ihres Jahreslohnes
- g) nach 40 Dienstjahren 1/12 ihres Jahreslohnes

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

---

h) nach 45 Dienstjahren

1/24 ihres Jahreslohnes

2 Wurde das Dienstverhältnis unterbrochen, werden die Dienstjahre vor dem Unterbruch mitgezählt.

3 Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Arbeitsunfähigkeit oder Tod und beim Altersrücktritt wird das Dienstaltersgeschenk anteilmässig ausgerichtet.

4 Die Auszahlung der Dienstaltersgeschenke erfolgt am Ende des Schuljahres, in dem die Lehrperson die erforderlichen Dienstjahre erfüllt hat. Als Grundlage der Berechnung gilt das Durchschnittspensum der letzten fünf Schuljahre.

#### Art. 8

##### Leistungen im Todesfall

1 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Lohnfortzahlung bis auf sechs Monate erweitern.

2 Das Sterbegeld beträgt Fr. 6'500.00, indexiert gemäss Art. 2 Abs. 2 des Lohnreglements<sup>1</sup>. Es wird anteilmässig gemäss Arbeitspensum ausbezahlt.

#### Art. 9

##### Ferienanspruch

Der Ferienanspruch ist im Jahreslohn abgegolten.

### III. FINANZIERUNG UND IN-KRAFT-TRETEN

---

#### Art. 10

##### Finanzierung

1 Der Aufwand der Musikschule wird durch Beiträge der Gemeinde, durch Schulgelder sowie allfällige weitere Einnahmen gedeckt.

2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Schulgelder fest. Die Schulgelder für den Erwachsenenunterricht sind mindestens kostendeckend festzusetzen. Der Gesamtertrag der Schulgelder muss im Durchschnitt von zwei Jahren mindestens 40 % des Besoldungsaufwands für die Lehrkräfte, inklusive Soziallasten, betragen.

#### Art. 10

##### Finanzierung

1 ... (*unverändert*)

2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Schulgelder fest. Die Schulgelder für den Erwachsenenunterricht sind mindestens kostendeckend festzusetzen. Der Gesamtertrag der **Musikschule, inklusive dem Ertrag aus dem Pro-Kopf-Beitrag des Kantons**, muss im Durchschnitt von zwei Jahren mindestens **50 %** des Besoldungsaufwands für die **Lehrpersonen**, inklusive Soziallasten, betragen.<sup>2</sup>

#### Art. 11

##### Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft. Es ersetzt das Musikschulreglement der Gemeinde Horw vom 23. Dezember 1993.

<sup>1</sup> Nr. 402

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

---

Art. 11  
Inkrafttreten

**1** Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft. Es ersetzt das Musikschulreglement der Gemeinde Horw vom 23. Dezember 1993.

**2** Die Änderungen von Art. 4, 5, 6, 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 treten am 1. August 2012 in Kraft.<sup>1</sup>

Horw, 8. März 2007

Alwin Larcher  
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

---

## **T a b e l l e**

### **Änderungen des Musikschulreglements vom 8. März 2007**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	....	Art. 3 Abs. 1, Art. 4, 5, 6, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2	geändert

## Musikschulverordnung der Gemeinde Horw vom 31. Mai 2007 Vom Gemeinderat vorgesehene Änderungen

### Art. 14 Unterrichtspensum

1 Im Rahmen des Arbeitsvertrages vereinbart die Musikschulleitung mit den Lehrpersonen pro Schuljahr ein Unterrichtspensum. Dieses Pensum kann aus zwingenden Gründen (Zuzug, Wegzug, medizinische Gründe von bzw. bei Musikschülerinnen und -schülern) nach Ablauf eines halben Schuljahres dem Bedarf angepasst werden.

2 Das Unterrichtspensum wird durch Aufrechnung der Lektionen in Wochenstunden zu 60 Minuten umschrieben.

3 Kommt keine Einigung über das Unterrichtspensum zustande oder kann der Lehrperson kein Unterrichtspensum angeboten werden, wird der Arbeitsvertrag durch die Musikschulleitung gekündigt.

### Art. 14 Unterrichtspensum

1 ... (unverändert)

2 Das Unterrichtspensum wird durch Aufrechnung der Lektionen in Wochenstunden zu 60 Minuten bzw. bei der musikalischen Grundschule zu 45 Minuten umschrieben.

3 ... (unverändert)

### Art. 24 Meldung und Abklärung

1 Die Arbeitsunfähigkeit und die Wiederaufnahme der Arbeit sind der Musikschulleitung unverzüglich zu melden.

2 Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Wochen, hat die Lehrperson der Musikschulleitung unaufgefordert ein Arztzeugnis einzureichen.

3 Die Musikschulleitung kann jederzeit die Einreichung eines Arztzeugnisses verlangen.

4 Wird nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Entschädigung gemäss Art. 27 ausgerichtet, haben die ehemaligen Lehrpersonen jeweils bis zum 5. des Kalendermonats der Musikschulleitung unaufgefordert ein Arztzeugnis einzureichen. In besonderen Fällen kann darauf verzichtet werden.

5 Leistungen sowie jede Leistungsänderung von in- und ausländischen Sozialversicherungen sind der Musikschulleitung bei deren Ankündigung oder Vollzug unverzüglich zu melden.

6 Leisten Lehrpersonen nicht in zumutbarem Ausmass Arbeit, begehen sie eine ungerechtfertigte Arbeitsverweigerung.

### Art. 24 Meldung und Abklärung

1 ... (unverändert)

2 Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als eine Woche, hat die Lehrperson der Musikschulleitung unaufgefordert ein Arztzeugnis einzureichen.

2 - 6 ... (unverändert)

Art. 25  
Vertrauensärztliche Untersuchung

1 Die vertrauensärztliche Untersuchung dient der Abklärung der gesundheitlichen Situation sowie der Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Lehrperson.

2 Der Gemeinderat kann die Untersuchung der Lehrkraft durch eine durch sie bezeichnete Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt anordnen. Dies gilt auch für die Dauer der Entschädigungszahlungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

3 Die Lehrpersonen können ihrerseits in begründeten Fällen eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen oder die vom Gemeinderat bezeichnete Vertrauensärztin oder den bezeichneten Vertrauensarzt ablehnen.

4 Die Kosten für die Untersuchung werden von der Musikschule getragen.

Art. 25  
Vertrauensärztliche Untersuchung

1 ... (unverändert)

2 Der Gemeinderat kann die Untersuchung der **Lehrperson** durch eine durch **ihn** bezeichnete Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt anordnen. Dies gilt auch für die Dauer der Entschädigungszahlungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

3 ... (unverändert)

**4 Sind Lehrpersonen mit der Person der Vertrauensärztin oder des Vertrauensarztes nicht einverstanden, können sie innert 10 Tagen eine Person ihrer Wahl vorschlagen. Sofern der Gemeinderat mit dieser Person nicht einverstanden ist, wird durch ihn eine neue geeignete Person als Vertrauensärztin oder Vertrauensarzt bezeichnet. Dieser Entscheid ist endgültig.**

5 ... (unverändert)

Art. 51  
Schutz der Persönlichkeit

Die Lehrpersonen haben am Arbeitsplatz Anspruch auf bestmöglichen Schutz der Gesundheit und auf Wahrung der persönlichen Integrität.

Art. 51  
Schutz der Persönlichkeit

Die Lehrpersonen haben am Arbeitsplatz Anspruch auf bestmöglichen Schutz der Gesundheit und auf Wahrung der persönlichen Integrität. **Die Verordnung über den Schutz der Persönlichkeit<sup>1</sup> gilt sinngemäss.**

<sup>1</sup>(Nr. 407)